



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

## China (Volksrepublik China)

### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat).
- 2) Bei Aufenthalt in der Volksrepublik China:  
  
aktuelle eigene **Familienstandserklärung** im Original, abgegeben vor der zuständigen chinesischen Heimatbehörde (Notariat),  
  
oder  
  
aktuelle **Bescheinigung über die Nichtregistrierung** einer Eheschließung.
- 3) **Haushaltsregister** (Hukou bzw. Household Register) in beglaubigter Kopie, gefertigt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original oder Heiratsbescheinigung, ausgestellt von der chinesischen Heimatbehörde der Eheregistrierung.
- 2) a) Bei einvernehmlicher Ehescheidung:  
  
Scheidungsurkunde und Scheidungsvereinbarung im Original, ausgestellt von der chinesischen Heimatbehörde (Eheregisterbehörde) – notariell beglaubigt.  
  
b) Bei gerichtlicher Ehescheidung:  
  
Mediationsprotokoll/Schlichtungsbeschluss des Volksgerichts im Original mit Registrierungsbescheinigung  
  
oder  
  
Scheidungsurteil des Volksgerichts im Original mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Volksrepublik besteht aus 2 Seiten.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den chinesischen Rechtsbereich eines besonderen Anerkennungsverfahrens. Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original.

**D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus China sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

**E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für China/Volksrepublik besteht aus 2 Seiten.